

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391)

Stand: 01/2019

1. Abrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsweise (zu §§ 12, 13, 16 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage, davon abweichende Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig (nach Tagen) berechnet. Die Stadtwerke Zittau GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

Der Kunde kann eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wählen, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Zittau GmbH erfolgt.

Die Stadtwerke Zittau GmbH erhebt auf den voraussichtlichen Betrag der Rechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge). Im Falle einer monatlichen Abrechnung erhebt die Stadtwerke Zittau GmbH keine Abschlagszahlungen.

Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Zahlungen wahlweise durch Überweisung, Barzahlung oder mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.

2. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 StromGVV)

Es werden berechnet für:

	Netto	Brutto
1. jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,00 €*	
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Zittau GmbH während der üblichen Arbeitszeit		
• zum Einzug des Betrages	25,00 €*	
• zur Unterbrechung der Versorgung	28,00 €*	
• zur Wiederherstellung der Versorgung	46,50 €	55,34 €
3. bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit (bis 22.00 Uhr) auf Veranlassung des Kunden	82,00 €	97,58 €

4. In allen übrigen Fällen zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand (z. B. wenn eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich ist, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann, oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss des Kunden nicht gewährt wird).

Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3. Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %) hinzu gerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.